

Zusatzvereinbarung zum Nachweis der Berufsunfähigkeit die Vorlage des Rentenbescheids genügt, wenn dem VN ausschließlich wegen seines Gesundheitszustands nach den Bestimmungen der gesetzlichen Rentenversicherung der Bundesrepublik Deutschland eine Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente zuerkannt wurde. Seitens des Versorgungswerks ist die Kl. durch den Sachverständigen Prof. Dr. U. begutachtet worden. Weder dieses Gutachten noch der Rentenbescheid sind bislang vorgelegt worden. Das Berufungsgericht wird auch in diesem Punkt den Sachverhalt aufzuklären und zu prüfen haben, ob die Voraussetzungen der Zusatzklausel durch den Bezug einer Rente durch das Versorgungswerk erfüllt sind. Das wird zu bejahen sein, sollte der Bezug dieser Rente Bestimmungen folgen, die denen der gesetzlichen Rentenversicherung entsprechen.

Berufen des Versicherers auf den Ablauf der Frist des § 12 Abs. 3 VVG trotz Hinweises auf deren Nichtgeltung und weiterer Korrespondenz mit dem VN ist treuwidrig

VVG § 12 Abs. 3; BB-BUZ § 7

1. Weist ein Mitarbeiter des Versicherers auf Nachfrage des VN telefonisch darauf hin, die Klagefrist gelte nicht mehr, eine schriftliche Fristverlängerung müsse aber von seinem Vorgesetzten unterschrieben werden, und korrespondieren die Parteien nachfolgend ohne Hinweis auf die Klagefrist, ist das Berufen des Versicherers auf den Fristablauf im Prozess treuwidrig.

2. Die Leistungseinstellung im Nachprüfungsverfahren setzt bei vereinbarter abstrakter Verweisung eine Änderung der gesundheitlichen Verhältnisse oder den Erwerb neuer beruflicher Kenntnisse voraus.

(344) OLG Koblenz, Urteil vom 31. 3. 2006 (10 U 99/04)

Anmerkung der Redaktion: Die vorliegende Entscheidung ist die Folgeentscheidung zu BGH VersR 2006, 102. Vgl. zur Belehrung über die Frist des § 12 Abs. 3 VVG zuletzt OLG Oldenburg VersR 2006, 102 und OLG Koblenz VersR 2006, 823.

Der Kl. machte gegen den bekl. Versicherer Ansprüche aus einer Berufsunfähigkeitszusatzversicherung geltend. Er war zuletzt in seinem erlernten Beruf als Bäcker tätig.

Am 12. 1. 1995 erlitt der Kl. einen Arbeitsunfall. Ihm wurden an der rechten Hand die drei Langfinger vollständig und der kleine Finger teilweise abgetrennt, wobei eine zunächst versuchte Replantation letztlich scheiterte. Am 1. 3. 1995 meldete der Kl. Ansprüche aus der Berufsunfähigkeitszusatzversicherung bei der Bekl. an. In dem von der Bekl. übersandten Fragebogen gab er zur konkret ausgeübten beruflichen Tätigkeit an, er habe acht Stunden täglich eine Brötchenmaschine bedient und ein jährliches Bruttoeinkommen von 33 000 DM bezogen. Die Bekl. erkannte mit Schreiben vom 26. 5. 1995 ihre Leistungspflicht rückwirkend ab dem 1. 2. 1995 an und erbrachte die vereinbarten Leistungen aus der Berufsunfähigkeitszusatzversicherung.

Der Kl. hatte bereits am 9. 9. 1995 eine Tätigkeit bei seinem früheren Arbeitgeber aufgenommen. Dies wurde der Bekl. im Rahmen eines Nachprüfungsverfahrens im Juli 1996 vom Kl. auch mitgeteilt. Gemäß Bescheid vom 4. 3. 1997 gewährte sie die Leistungen weiter. Die Bekl. erhielt am 14. 6. 2000 einen Bericht des Hausarztes des Kl., Dr. J., in welchem eine reizlose, verheilte Narbensituation beschrieben wird. Die Bekl. stellte mit Schreiben vom 12. 7. 2000 unter Verweis auf die neue berufliche Tätigkeit die Leistungen zum 1. 9. 2000 ein. In diesem Schreiben wurde über die Frist des § 12 Abs. 3 VVG belehrt.

Die Klage wurde nach Fristablauf erhoben. Erstinstanzlich wurde in erster Linie darüber gestritten, ob die Bekl. gegenüber dem Kl. auf Einhaltung der Klagefrist verzichtet habe.

Das LG hat die Klage abgewiesen.

Die Berufung des Kl. hatte überwiegend Erfolg.

Aus den *Gründen:*

Die Bekl. war nicht berechtigt, die Leistungen aus der Berufsunfähigkeitszusatzversicherung an den Kl. einzustellen. Der Kl. kann damit die Fortsetzung der ihm geschuldeten Zahlungen verlangen.

Entgegen der Auffassung des LG ist die Bekl. nicht wegen Versäumung der Klagefrist nach § 12 Abs. 3 VVG leistungsfrei geworden.

Zwar ist § 12 Abs. 3 VVG anwendbar und auch die in dem Schreiben vom 12. 7. 2000 enthaltene Belehrung entspricht den an die Belehrung nach § 12 Abs. 3 VVG zu stellenden Anforderungen.

Aufgrund der dem Senat durch den BGH aufgegebenen Bewertung des Ergebnisses der vom LG erhobenen Beweise unter Einbeziehung des gesamten unstrittigen Ablaufs der vorgerichtlichen Verhandlungen der Parteien ergibt sich zur Überzeugung des Senats, dass die Bekl., wenn sie schon nicht wirksam auf eine Einhaltung der Frist verzichtet hat, sich doch unter Beachtung der Grundsätze von Treu und Glauben gegenüber dem Kl. nicht auf deren Nichteinhaltung berufen kann.

Der Senat vermochte sich nicht davon zu überzeugen, dass seitens der Bekl. gegenüber dem Kl. wirksam auf die Einhaltung der zum 31. 3. 2001 verlängerten Frist wirksam verzichtet worden war. Zwar hat der Zeuge RA H., der den Kl. sowohl vorgerichtlich als auch im Verfahren vor dem LG vertreten hat, bekundet, dass er am Nachmittag des 29. 1. 2001 mit dem Sachbearbeiter der Bekl., dem Zeugen E., ein Telefongespräch bezüglich des Fristablaufs geführt hatte, nachdem er an diesem Nachmittag ein Fax des Zeugen E. erhalten hatte, in welchem der drohende Fristablauf nicht erwähnt gewesen sei. Der Zeuge E. habe erklärt, er könne einer Fristverlängerung nicht schriftlich zustimmen, weil sein Vorgesetzter, der das Schreiben abzeichnen müsse, nicht mehr im Haus sei. Der Zeuge H. habe aber sein Wort, dass die Frist nicht mehr gelte, und brauche keine Klage zu erheben. Über dieses Gespräch hat der Zeuge H. noch am gleichen Nachmittag einen Vermerk zu seinen Handakten gefertigt, der mit den Angaben des Zeugen übereinstimmt. Da das LG den Zeugen H. für uneingeschränkt persönlich glaubwürdig erachtet hat, Anhaltspunkte, die gegen seine Glaubwürdigkeit oder die Richtigkeit seiner Aussage sprechen könnten, auch im weiteren Verlauf des Verfahrens nicht hervorgetreten sind und auch von der Bekl. nicht aufgezeigt wurden, hat der Kl. aufgrund der Aussage des Zeugen H. den Nachweis erbracht, dass der Zeuge E. die von dem Zeugen H. bekundete Erklärung abgegeben hat. ...

Gleichwohl kann nicht von einem wirksamen Verzicht auf die Einhaltung der Frist seitens der Bekl. ausgegangen werden. Es ist nicht ersichtlich und wird auch durch den Kl. nicht behauptet, dass der Zeuge E. befugt gewesen wäre, für die Bekl. auf die Einhaltung der Frist wirksam zu verzichten. So hat auch der Zeuge H. bestätigt, dass der Zeuge E. darauf hingewiesen habe, dass eine schriftliche Fristverlängerung durch seinen Vorgesetzten unterzeichnet werden müsse.

Aufgrund des gesamten Ablaufs der vorgerichtlichen Verhandlungen der Parteien, wie er sich nicht nur aus der Aussage des Zeugen H., sondern auch aus dem Schriftverkehr der Parteien ergibt, kann die Bekl. unter Anwendung des Grundsatzes von Treu und Glauben sich gegenüber dem Kl. vorliegend jedoch nicht auf den Fristablauf berufen. Die Bekl. hatte auf ein Schreiben des Kl.-Vertreters, in welchem unstrittig auf den drohenden Fristablauf hingewiesen worden war, mit einem Fax am späten Nachmittag des 29. 3. 2001, also zwei Tage vor Fristablauf, geantwortet und weitere Unterlagen vom Kl. angefordert, ohne auf den Fristablauf einzugehen. Bei dem umgehend erfolgten Telefonanruf des Prozessbevollmächtigten des Kl. erhielt dieser von dem Sachbearbeiter, dem Zeugen E., die Auskunft, dass er nicht zu klagen brauche, weil man die Angelegenheit sachlich regeln wolle. Einen zeitnahen Hinweis durch den Zeugen E., dass diese Aussage nicht gelte und dass die Bekl. weder auf die Einhaltung der Frist verzichte noch diese verlängern wolle, hat der Prozessbevollmächtigte des Kl. nicht erhalten, obwohl für den Zeugen E. aufgrund des Telefongesprächs mit dem Vertreter des Kl. Veranlassung bestanden hatte, diese Frage mit seinen Vorgesetzten zu besprechen und den Bevollmächtigten des Kl. darauf hinzuweisen, wenn seine am 29. 3. 2001 gemachte Aussage nicht mehr aufrechterhalten werden konnte.

Bei einem entsprechenden Hinweis am 30. 3. 2001 hätte noch rechtzeitig Klage erhoben werden können. Darüber hinaus wurde der Schriftverkehr zwischen den Parteien noch mehrere Monate fortgesetzt, ohne dass die Bekl. jemals zu erkennen gegeben hat, dass sie sich auf den Fristablauf berufen wolle. Der Umstand, dass der Fristablauf im Haus der Bekl. gemäß der Aussage des Zeugen E. erst dann überprüft wird, wenn die Sache nach Klageerhebung in die Rechtsabteilung kommt, ändert nichts daran, dass im vorliegenden Fall für die Bekl. aufgrund des Telefonats vom 29. 3. 2001, das ersichtlich der Klärung der Frage des Fristablaufs dienen sollte, die Verpflichtung bestand, diese Frage noch vor Fristablauf klarzustellen.

Damit kann die Bekl. sich vorliegend nach Treu und Glauben nicht auf den Fristablauf berufen. Dieser ist aufgrund des aufgezeigten Sachverhalts auch nicht von Amts wegen zu ihren Gunsten zu berücksichtigen.

In sachlicher Hinsicht ist zunächst zu berücksichtigen, dass die Änderungsmitteilung vom 12. 7. 2000 unwirksam ist. Das Schreiben beschränkt sich auf die Wiedergabe des vom VN selbst – vier Jahre zuvor im Juni 1996 – mitgeteilten Sachverhalts, ohne sich mit den aus der Sicht des Versicherers veränderten Voraussetzungen einer bedingungsgemäßen Berufsunfähigkeit näher zu befassen. Die Mitteilung enthält weder einen Vergleich des Gesundheitszustands des Kl., wie ihn die Bekl. ihrem Anerkenntnis zugrunde gelegt hat, mit dessen Gesundheitszustand zu dem späteren Zeitpunkt, noch die aus einer Vergleichsbetrachtung gezogenen Folgerungen. Zudem macht sie nicht nachvollziehbar, woraus sich ihre Berechtigung, den Kl. auf seine derzeit ausgeübte Tätigkeit zu verweisen, ergibt.

In der Sache war die Einstellung der Leistung durch die Bekl. nicht gerechtfertigt und hielt sich nicht im Rahmen der von § 7 BB-BUZ gegebenen Möglichkeiten. Der Versicherer darf seine Leistungen nur dann einstellen oder einschränken, wenn die Nachprüfung ergibt, dass sich der Gesundheitszustand des Versicherten verbessert oder er neue berufliche Fähigkeiten erworben hat. Das Nachprüfungsverfahren ermöglicht es dem Versicherer nicht, ohne derartige Änderungen die Frage der Berufsunfähigkeit, also etwa der Heilungsaussichten, den Einfluss der Gesundheitsbeeinträchtigung auf die Fähigkeit der Berufsausübung oder die Verweisungsmöglichkeiten neu zu beurteilen. Die in § 7 BB-BUZ getroffene Regelung erlaubt der Bekl. kein vollständiges Neuaufrollen des Sachverhalts. Sie hat ihre Berechtigung, weil bedingungsgemäße Berufsunfähigkeit kein Zustand von erwiesener endgültiger, sondern nur von voraussichtlicher Dauer ist. Der Versicherer bleibt jedoch grundsätzlich an sein Anerkenntnis gebunden und kann von ihm nur dann wieder abrücken, wenn er in dem vorgesehenen Nachprüfungsverfahren nachweisen kann, dass sich der Gesundheitszustand des Versicherten derart gebessert hat, dass dies zu bedingungsgemäß relevanten Auswirkungen auf berufliche Betätigungsmöglichkeiten des Versicherten führt (BGH VersR 1993, 562). Der Vergleich zwischen dem Gesundheitszustand, den der Versicherer seinem Anerkenntnis zugrunde gelegt hat, mit dem späteren Gesundheitszustand muss ergeben, dass sich der Gesundheitszustand in einem nach den Bedingungen erheblichen Ausmaß gebessert hat (Voit/Knappmann in Prölss/Martin, VVG § 7 BB-BUZ Rn. 10, 11).

Im vorliegenden Fall kann nicht die Rede davon sein, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind. Eine Änderung des Gesundheitszustands ist nicht eingetreten. Soweit der Hausarzt des Kl. mitgeteilt hat, dass eine reizlos verheilte Narbensituation vorliege, so kann darin angesichts des Umstands, dass der Kl. bei dem Arbeitsunfall die drei Langfinger der rechten Hand vollständig und den Kleinfinger teilweise verloren hat, eine erhebliche Besserung seines Gesundheitszustands nicht gesehen werden. Bei der Beeinträchtigung durch den Verlust von Gliedmaßen ist eine wesentliche Besserung des Zustands nicht mehr möglich. Der Kl. hat auch keine neuen beruflichen Fähigkeiten erworben. Er ist bei seinem früheren Arbeitgeber nunmehr als Hilfsarbeiter tätig, während er früher als Fachkraft beschäftigt war. Diese berufliche Tätigkeit wurde der Bekl. durch den Kl. bereits mit Fragebogen vom 2. 7. 1996 nebst einer Verdienstbescheinigung im Rahmen des damaligen Nachprüfungsverfahrens mitgeteilt. Mit Schreiben vom 4. 3. 1997 hat die Bekl. daraufhin dem Kl. mitgeteilt, dass sie auch weiter die Leistungen erbringen werde. Daraus folgt, dass die Bekl. nicht aufgrund neuer Umstände oder aufgrund von erheblichen Veränderungen eine Nachprüfungsentscheidung ge-

troffen hat, sondern dass sie in Wahrheit lediglich eine Neubewertung des von Anfang an gegebenen Sachverhalts vorgenommen hat.

In der Höhe ist die Klage nicht in vollem Umfang begründet. ...

Anmerkung

Der Regierungsentwurf zur Reform des Versicherungsvertragsrechts (VVG-RegE)¹ sieht die ersatzlose Abschaffung der Ausschlussfrist des § 12 Abs. 3 VVG² vor. Wesentliche Bedenken gegen die Abschaffung sind in der Reformdiskussion nicht erhoben worden³. De lege lata ist die Klagefrist jedoch noch gültiges Recht⁴, welches von der Rechtsprechung schon immer restriktiv angewandt wurde⁵. Auch nach dem vermutlichen Inkrafttreten des VVG 2008 zum 1. 1. 2008 ist ein Anwendungsbereich des § 12 Abs. 3 VVG noch gegeben. Dies folgt aus Art. 1 zum EGVVG-RegE, der bestimmt, dass auf Altverträge noch das VVG in bisheriger Fassung jedenfalls bis zum 31. 12. 2008 anzuwenden ist. Altverträge sind Verträge, die vor dem 1. 1. 2008 geschlossen wurden (vgl. Legaldefinition in Art. 1 Abs. 1 EGVVG-RegE). Eine andere Bestimmung treffen auch die folgenden Artikel des EGVVG-RegE nicht. Zwar regelt Art. 3 EGVVG die Übergangsvorschriften für die Verjährung, jedoch ist § 12 Abs. 3 VVG keine Verjährungsregel⁶. Ein weiterer Anwendungsbereich auch über den 31. 12. 2008 hinaus bietet Art. 1 Abs. 2 EGVVG-RegE. Danach ist das VVG nach dem 31. 12. 2008 insoweit anwendbar, als ein Versicherungsfall bis zum 31. 12. 2008 eingetreten ist. Damit kommt eine Fristsetzung auch weiterhin in der Berufsunfähigkeits-(zusatz)versicherung im Rahmen einer Nachprüfungsentscheidung in Betracht, wenn das Anerkenntnis vor dem 31. 12. 2008 erklärt wurde. In neuen Bedingungen dürfte dagegen die Frist nicht vereinbart werden können (§ 307 Abs. 2 BGB).

An die Belehrung nach § 12 Abs. 3 VVG werden strenge Anforderungen gestellt. Der VN muss über die Rechtsfolgen der Versäumung der Frist klar und deutlich aufgeklärt werden. Ihm muss bewusst werden, dass er den materiellrechtlichen Versicherungsanspruch schon durch bloßen Zeitablauf verliert⁷.

In der Vorentscheidung des OLG Koblenz vom 17. 12. 2004 hatte dieses die Belehrung des Versicherers⁸ für vernehmlosend gehalten. Gefordert wurde auch eine drucktechnische Hervorhebung⁹. Diese vom OLG Koblenz gestellten Anforderungen an die Belehrung gem. § 12 Abs. 3 VVG sah der BGH als zu weitgehend an¹⁰ und wies im Übrigen darauf hin, dass die Klagefrist auch im Nachprüfungsverfahren gem. § 7 BB-BUZ¹¹ gilt.

Die vorstehend veröffentlichte Entscheidung des OLG Koblenz ist mithin die „Abschlussentscheidung“ zu dem Rechtsstreit. Entsprechend der Revisionsentscheidung des BGH¹² sieht das Gericht keine Bedenken mehr gegen die verwandte Belehrung.

1 Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Versicherungsvertragsrechts BT-Drucks. 16/3945.

2 Als VVG bezeichnet wird das derzeit gültige Gesetz über den Versicherungsvertrag in der bis zum 31. 12. 2007 geltenden Fassung.

3 Vgl. Römer VersR 2006, 740; 2000, 661 (664).

4 Das OLG Hamm (VersR 2006, 1101) weist darauf hin, dass die Diskussion zur Abschaffung der Vorschrift die Anwendung nicht hindert.

5 OLG Hamm VersR 2006, 1101; BVerfG VersR 2004, 1585 = NJW 2005, 814.

6 Römer in Römer/Langheid, VVG 2. Aufl. 2002 § 12 VVG Rn. 33 m. w. N.; Prölss/Martin, VVG 27. Aufl. 2004 § 12 VVG Rn. 43; BGH VersR 2006, 533; 2001, 1497.

7 BGH VersR 2004, 1541; 2001, 1497.

8 Diese lautete: „Natürlich möchten wir uns mit Ihnen nicht gerichtlich auseinandersetzen. Gleichwohl haben Sie Anspruch darauf zu erfahren, dass Sie gegen unsere Entscheidung innerhalb von sechs Monaten (nach Zugang dieses Schreibens) gerichtlich vorgehen können. Mit Ablauf dieser Frist erlischt der Anspruch auf die Leistung aus der Zusatzversicherung (§ 12 Abs. 3 des Versicherungsvertragsgesetzes)“, zitiert nach BGH VersR 2006, 102.

9 So auch OLG Koblenz VersR 2006, 823.

10 BGH VersR 2006, 102.

11 Zugrunde gelegt wird vom Verfasser die Normierung nach den Musterbedingungen 1990 (VerBAV 1990, 347).

12 BGH VersR 2006, 102.

nung. Es bedarf gerade keiner schrifttechnischen Hervorhebung der Belehrung in Ablehnungsschreiben des Versicherers¹³. Denn eine derartige Hervorhebung ist, anders als etwa im Rahmen des § 5 a Abs. 2 VVG, gesetzlich nicht vorgesehen. Gleichwohl konnte sich der Versicherer nicht nach Treu und Glauben auf die Verfristung der Klage im Prozess berufen. Zwar lag kein ausdrücklicher Verzicht vor. Denn dafür genügt es nicht, dass der Versicherer sich bereit zeigt, seine Ablehnung noch einmal zu überprüfen¹⁴. Mitgeteilt worden war dem VN bzw. seinem Prozessvertreter jedoch telefonisch, die Frist gelte nicht mehr, auch wenn eine schriftliche Bestätigung der Unterschrift des Vorgesetzten des Sachbearbeiters bedürfe. Da auch danach offenbar über den Anspruch korrespondiert wurde ohne die Verfristung im Weiteren zu problematisieren, kann hier gerade angesichts des vorherigen Hinweises des VN auf den drohenden Fristablauf das Berufen des Versicherers als treuwidrig erachtet werden. Denn hier geht es um die „Verwirrung“, die der Versicherer beim VN durch das in den Entscheidungsgründen wiedergegebene Telefonat und der weiteren monatlangen Korrespondenz ohne Bestätigung der telefonischen Mitteilung, auslöste. Bei einer derartigen Verwirrung über den Fristablauf entspricht es aber auch der Rechtsprechung des BGH, dass die Berufung auf die Klagefrist treuwidrig ist¹⁵.

Davon zu unterscheiden ist jedoch, wenn sich der Versicherer im Prozess erst in zweiter Instanz auf den Fristablauf beruft¹⁶. Dies ist keine Frage der „Verwirrung“, sondern lediglich eine Frage prozesstaktischen Verhaltens. Da es Sache des Versicherers ist, die Frist zu setzen, ist es auch seine Sache, sich darauf zu berufen. Keine Stellung nimmt das Gericht zur Frage, ob der Kläger gleichwohl nach endgültiger Leistungsablehnung rechtzeitig seine Ansprüche gerichtlich geltend gemacht hat. Der Grund für die Berufung auf Rechtsmissbräuchlichkeit fällt nämlich dann weg, wenn der Versicherer nach der „Verwirrung“ um die Frist eindeutig bei seiner Ablehnung verbleibt. Dann beginnt keine neue Frist, sondern der VN hat innerhalb einer angemessenen Frist von zwei bis drei Wochen seine Ansprüche gerichtlich geltend zu machen¹⁷.

Der zweite Teil der Entscheidung des OLG Koblenz befasst sich mit den Anforderungen an die Nachprüfungsentscheidung gem. § 7 BB-BUZ. Wesentlich Neues bringt die Entscheidung dabei nicht. Eine Gesundheitsverbesserung muss dargestellt werden, indem die Situation, wie sie dem Anerkennnis zugrunde lag¹⁸, mit dem Gesundheitszustand zu dem späteren Zeitpunkt verglichen wird. Wenn das OLG Koblenz eine Änderung auch beim Erwerb neuer Erkenntnisse und Fähigkeiten sieht, muss hierzu erläutert werden, dass diese Änderung der Verhältnisse bei der Vereinbarung abstrakter Verweisung¹⁹ eine (weitere) Möglichkeit des Versicherers darstellt, sich im Nachprüfungsverfahren von der anerkannten Leistungspflicht zu lösen. Die dem Anerkennnis zugrunde liegende Situation hat sich gerade dadurch geändert, dass neue Kenntnisse beim VN vorhanden sind. Wäre dagegen in dem zugrunde liegenden Rechtsstreit eine konkrete Verweisung vereinbart gewesen²⁰, bedürfte es zur Änderung der Situation neuer Kenntnisse nicht. Wenn erst nach dem dem Anerkennnis zugrunde liegenden Zeitraum eine konkrete Tätigkeit aufgenommen wird, so sind dadurch erstmals die (konkreten) Verweisungsvoraussetzungen erfüllt, sodass eine Situationsänderung gegeben ist. Ob die vom Kl. tatsächlich ausgeübte Tätigkeit den Anforderungen an eine Verweisungstätigkeit überhaupt entsprach, ist den Urteilsgründen nicht zu entnehmen.

Ansgar Mertens, Rechtsanwalt, Köln*

13 Vgl. OLG Oldenburg VersR 2006, 102.

14 *Prölss/Martin* aaO (Fn. 6) § 12 Rn. 47 m. w. N.

15 BGH VersR 2005, 1225.

16 Dazu BGH VersR 2006, 57.

17 OLG Köln vom 26. 2. 2007 – 5 U 212/06 –; *Prölss/Martin* aaO (Fn. 6) § 12 Rn. 46; OLG Köln r+s 1992, 289.

18 BGH VersR 1996, 958.

19 Als abstrakte Verweisung wird die Regelung in den Versicherungsbedingungen „oder eine andere Tätigkeit auszuüben, die aufgrund seiner Ausbildung und Erfahrung ausgeübt werden kann und seiner bisherigen Lebensstellung entspricht“ (§ 2 BB-BUZ) bezeichnet.

20 Regelmäßig kenntlich gemacht ist eine solche in den Bedingungen durch Formulierungen wie „oder eine andere Tätigkeit *ausübt*“.

* Der Autor ist Rechtsanwalt in der Kanzlei Bach, Langheid & Dallmayr, Köln.

Frühere Angaben gegenüber einem Agenten ersetzen nicht die Beantwortung von Gesundheitsfragen in einem neuen Antragsformular

VVG §§ 16, 17

*** 1. Füllt ein VN nach Aufnahme eines seine gesundheitlichen Leiden nicht verzeichnenden Antrags auf Abschluss einer Berufsunfähigkeitsversicherung noch ein neues, von ihm angefordertes Formular allein aus, so hat er seine Anzeigepflicht bei dieser Antragstellung eigenständig zu erfüllen; mit früheren Angaben gegenüber dem Agenten hat er sie nicht erfüllt. ***

*** 2. Die telefonische Anfrage eines Versicherungsinteressenten beim Versicherer, ob ein bestimmtes Leiden in einem Antrag anzugeben sei, ist dem Versicherer nicht als Vorkennntnis zuzusprechen, wenn dem VN ein neues Antragsformular übersandt worden ist. ***

*** 3. Der VN handelt nicht schuldhaft, wenn er aufgrund von Angaben des Agenten vor Ausfüllung des maßgeblichen Antrags über den Umfang dieser Anzeigepflicht nachvollziehbar irregeführt worden ist. ***

(345) OLG Saarbrücken, Urteil vom 29. 11. 2006 (5 U 105/06-24)

Der Kl. verlangte von der Bekl. Leistungen aus einem unter dem 28. 11. 2003 vereinbarten Berufsunfähigkeitsversicherungsvertrag.

Mit Antrag vom 19. 9. 2003 begehrte der Kl. von der Bekl. den Abschluss eines Berufsunfähigkeitsversicherungsvertrags. Der Antrag wurde von dem Versicherungsagenten der Bekl., dem Zeugen A., aufgenommen. Die den Kl. betreffenden Gesundheitsfragen sind in dem Antragsformular mit „Nein“ beantwortet. Auf ein anschließend erfolgtes Telefonat mit einem Mitarbeiter der Bekl. wegen der Gesundheitsfragen schickte dieser dem Kl. ein neues Antragsformular zu, das der Kl. selbst unter dem 30. 9. 2003 ausfüllte. Die Frage: „Bestehen oder bestanden in den letzten zehn Jahren Krankheiten, Unfallfolgen, körperliche oder geistige Schäden, Gesundheitsstörungen oder sonstige Beschwerden?“, beantwortete der Kl. mit „ja, ca. 1991, Hüftfehlstellung, Dr. V., Orthopädie – 2001/2002 zeitweise Rückenschmerzen, Dr. H., Orthopädie“. Die Frage: „Haben sie sich in den letzten fünf Jahren bei Ärzten und/oder Heilkundigen Untersuchungen, Beratungen, Behandlungen oder Operationen unterzogen bzw. sind solche vorgesehen oder angeraten?“ beantwortete der Kl. mit „ja, ca. 1997, OP, Ganglion rechte Hand, Dr. M. N.“. Unter dem 17. 11. 2003 vereinbarten die Parteien, dass Erkrankungen und Funktionseinschränkungen der Wirbelsäule und Folgen und/oder Minderbelastbarkeiten sowie alle Bewegungsstörungen und Schmerzsymptome, hervorgerufen durch Beckenschiefstand, Dienstunfähigkeits- oder Berufsunfähigkeitsleistungen nicht bedingen und bei der Feststellung der Dienstunfähigkeit bzw. des Grades der Berufsunfähigkeit unberücksichtigt bleiben.

Der Kl. wurde wegen dauernder gesundheitlicher Dienstunfähigkeit aufgrund einer progredienten depressiven Entwicklung und eines Tinnitus zum 30. 6. 2004 in den Ruhestand versetzt.

Im Rahmen der Leistungsprüfung teilte der Psychologe E. der Bekl. mit, dass sich der Kl. vom 21. 9. 2001 bis 9. 9. 2002 wegen Angststörungen in Behandlung befunden habe. Weitere Informationen über Behandlungen des Kl. in der Zeit vom 1. 9. 1998 bis 19. 9. 2003 erhielt die Bekl. aus den von dem Allgemeinmediziner I. vorgelegten Unterlagen. Aus dem von Dr. K. vorgelegten Arztbericht ergab sich, dass der Kl. dort am 22. 12. 1997 wegen eines Zervikal-Schulter-Arm-Syndroms links, Cervicocephalgie in Behandlung war.

Daraufhin erklärte die Bekl. mit Schreiben vom 29. 9. 2004 ihren endgültigen Rücktritt vom Vertrag.

Das LG hat der Klage stattgegeben.

Die Berufung der Bekl. hatte keinen Erfolg.